

Sitzung: 26.02.2019 Stadtrat der Stadt Mainburg

TOP 5

Bebauungs- und Grünordnungsplan SO "Photovoltaik-Freiflächenanlage Meilenhausen";
Aufstellungsbeschluss

Abstimmung: - Mit 22 : 1 Stimmen -

Der Stadtrat von Mainburg beschließt die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplan SO „Photovoltaik-Freiflächenanlage Meilenhausen“. Mit der Aufstellung verfolgt die Stadt Mainburg das Ziel, die Nutzung erneuerbarer Energien im Stadtgebiet zu fördern und zu ermöglichen.

Photovoltaik-Freiflächenanlagen wurden im Gegensatz zu Vorhaben, die der Wind- und Wasserenergienutzung dienen (§ 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB), vom Gesetzgeber nicht als privilegierte Vorhaben ausgewiesen und erfordern daher grundsätzlich einer gemeindlichen Bauleitplanung. Nach § 1 Abs. 3 BauGB ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich, um die Nutzung der Sonnenenergie mittels einer Photovoltaik-Freiflächenanlage westlich der Ortschaft Meilenhausen realisieren zu können.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan umfasst die im Planvorentwurf im Maßstab 1:1.000 schwarz umrandete Fläche des Flurstücks 82 in der Gemarkung Meilenhausen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan wird auf dem Flurstück 82 auf einer Fläche von rund 1,8 ha ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlagen (§ 11 BauNVO) mit den zugehörigen Ausgleichsflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB) ausgewiesen. Festgesetzt wird ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlagen (§ 11 BauNVO) zur Errichtung von Solarmodulreihen mit Trafostationen, weiteren Nebenanlagen und einer Anlageneinzäunung bis zu einer maximalen Anlagenhöhe von 3,50 m. Nach der Aufgabe der Photovoltaiknutzung ist die Photovoltaik-Freiflächenanlage mit sämtlichen Anlagenteilen rückzubauen und zu entfernen. Die Nachfolgenutzung wird als landwirtschaftliche Nutzfläche festgesetzt.

Im Parallelverfahren werden der Flächennutzungsplan und der Landschaftsplan jeweils mit Deckblatt-Nr. 129 geändert. Der Bebauungs- und Grünordnungsplan entwickelt sich somit aus dem Flächennutzungsplan und dem Landschaftsplan.

Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch. Ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden (§ 1 Abs. 3 BauGB).

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Planungsabsichten und Planungsziele innerhalb einer angemessenen Frist zu informieren.